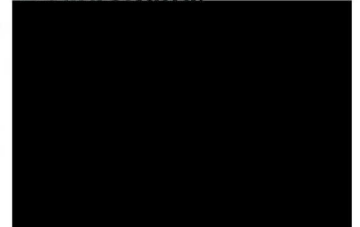
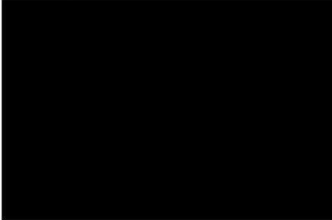




**Veterinär- und
Lebensmittel-
überwachungsamt**

Bearbeitung:



E-Mail :



Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Aktenzeichen
24/2-5470-ha

Datum
05.11.2019

Ihr Antrag vom 24.09.2019 nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Betrieb: E-Center, Emil-Adolf-Straße 21, 72760 Reutlingen



I.

mit Bezug auf Ihren Antrag vom 24.09.2019 eingegangen per Mail über die Online-Plattform FragDenStaat ergeht folgende

Entscheidung:

1. Wir gewähren die von Ihnen beantragte Auskunft.
2. Der Informationszugang über Akteneinsicht im Amt

Hierfür können wir Ihnen zwei Termine zur Auswahl anbieten:

26.11.2019 oder der 03.12.2019

Sollten Sie an den oben genannten Terminen verhindert sein, vereinbaren wir mit Ihnen gerne telefonisch einen neuen Termin. Um eine Rückmeldung bis zum 20.11.2019 wird gebeten.

3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

II.

Begründung

Beim Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landratsamtes Reutlingen ist am 24.09.2019 Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zum Betrieb: E-Center, Emil-Adolf-Straße 21 in 72760 Reutlingen über die Internetplattform www.fragdenstaat.de eingegangen.

Öffnungszeiten

Mo, Di und Do 8.00-11.30 Uhr
Donnerstag 14.00-17.30 Uhr
Freitag 8.00-12.45 Uhr

Kfz-Zulassungsstelle

Montag bis Mittwoch 7.30-15.00 Uhr
Donnerstag 7.30-17.30 Uhr
Freitag 7.30-12.45 Uhr
Kreismedienzentrum
Montag bis Freitag 10.00-16.00 Uhr

Internet <http://www.kreis-reutlingen.de>
E-Mail post@kreis-reutlingen.de

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Reutlingen
IBAN: DE23 6405 0000 0000 0001 72
BIC: SOLADES1REU
Postbank Stuttgart
IBAN: DE83 6001 0070 0058 4877 04
BIC: PBNKDEFF

Sie beantragen die Herausgabe folgender Informationen:

1. Ergebnisse aller lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der letzten fünf Jahre im o.g. Betrieb.
2. Bei Beanstandungen Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die in den letzten fünf Jahren durchgeführten Betriebsprüfungen wünschen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden.

Sie haben nun unter Berufung auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in der Zeit vom April 2019 bis September 2019 insgesamt 20 Auskünfte zu sämtlichen Betrieben im Stadtkern Reutlingen beantragt. Ob die von Ihnen beantragte Auskunft unter die in § 2 Abs. 1 VIG genannten gesetzlichen Bestimmungen fällt ist zweifelhaft.

- Systematische Abfrage sämtlicher Betriebe im Stadtkern Reutlingen (VIG eröffnet insbesondere einen voraussetzungslosen Informationsanspruch für die Verbraucher mit dem Ziel, dass der Verbraucher infolge der Informationen eine Kaufentscheidung treffen kann).
- Kein regionaler Bezug ersichtlich (Wohnort: [REDACTED] Bayreuth).
- Hochladen der Dokumente ins Internet gemäß Nutzungsbestimmungen von Topf Secret. Bei zu erwartender Veröffentlichung im Internet besteht kein uneingeschränkter Verbraucherinformationsanspruch (Urteil Verwaltungsgericht Ansbach vom 12.06.2019).

Diese Entscheidung wird heute auch an den Betreiber des oben genannten Betriebes zugesandt. Gemäß § 5 Abs. 4 VIG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

III. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Reutlingen hat von Amts wegen nach § 5 VIG die Interessen des Antragstellers mit den Interessen des angehörteten Dritten abzuwägen und entsprechend zu entscheiden.

Zudem ermächtigt § 40 Abs. 1a LFGB ausschließlich die zuständige Behörde zur Veröffentlichung von Hygienemängeln unter den dort genannten Voraussetzungen. Dabei müssen die hohen verfassungsrechtlichen Hürden beachtet werden, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 21. März 2018 (1 BvF 1/13) aufgezeigt hat. Weder bei dem Antragsteller, noch bei Foodwatch/FragDenStaat handelt es sich um die gesetzlich ermächtigten Behörden.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle, Landratsamt Reutlingen den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht bei Behörde eröffnen.

**IV.
Gebührenfestsetzung**

Nach § 7 VIG werden für Amtshandlungen nach dem VIG kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Da im vorliegenden Fall der Verwaltungsaufwand für den Zugang zu den Informationen unter 1.000 Euro liegt, ergeht der Bescheid nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VOG kostenfrei. Wir weisen aber darauf hin, dass dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden kann, wenn der Rechtsweg beschritten wird.

**V.
Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

